

## S a t z u n g

zum Bebauungsplan Nr. Ih 6 - Bezeichnung: Großwolder Straße  
der Gemeinde Westoverledingen/Kreis Leer

---

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 8-10 des Bundesbaugesetzes v. 23.6.60 (BGBl. S. 341) und der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. Sb. I S. 126) in der z. Zt. geltenden Fassung und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237) hat der Rat der Gemeinde Westoverledingen folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Bestandteile

Die Planzeichnung "Bebauungsplan Nr. 6" ist Bestandteil dieser Satzung. Die beigefügte Begründung dient der Erläuterung und ist nicht rechtsverbindlich.

### § 2

#### Geltungsbereich sowie Art und Maß der baulichen Nutzung

Die Grenzen des Geltungsbereiches sowie Art und Maß der baulichen Nutzung sind in der Planzeichnung verbindlich bezeichnet.

### § 3

#### Bauland

Die gesamten Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung sind mit Ausnahmen der öffentlichen Verkehrsflächen, Entwässerungs- und Grünflächen Bauland.

### § 4

#### Bauweise

In der Planzeichnung ist die Bauweise verbindlich festgesetzt. Hinsichtlich der Mindestabstände der baulichen Anlagen von den Nachbargrenzen sind die landesrechtlichen Vorschriften bindend.

### § 5

#### Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baulinien und Baugrenzen bestimmt worden.

§ 6

Ställe, Nebengelasse sowie Garagen

Als freistehende Gebäude oder als Anbauten an die Wohnhäuser dürfen Ställe, Nebengelasse sowie Garagen nur innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten überbaubaren Flächen errichtet werden. Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenze an den Sicherheitszonen der Elt-Freileitung ist nur im Einverständnis mit der EWE zulässig.

Die Zahl der zulässigen Garagen wird bestimmt durch § 12 und § 15 der Baunutzungsverordnung.

§ 7

Freileitungen

Freileitungen sind nicht gestattet, soweit die Plandarstellung oder Planfestsetzungen nach den im § 38 des Bundesbaugesetzes genannten Vorschriften nicht etwas anderes festlegen.

§ 8

Ausnahmen

Die Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telefon sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen sind als Ausnahmen, auch, soweit für sie keine besonderen Flächen festgesetzt sind, zulässig.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ihrhove, den 29.7.1977.....

.....  
*Frieß*  
.....  
Bürgermeister



.....  
*Lanting*  
.....  
Gemeindedirektor